

**Herzlich willkommen
zu unserem
heutigen
Web-Seminar**



Ihr Team



Sara Schinowski

Seminarleitung

David Röthler

Moderation

Sibylle Brandt

AG selbst Aktiv
Landesvorsitzende Bayern

Stephan Neumann

Schwerbehindertenvertreter
in Berlin

Unser Thema

Menschen mit
Behinderung und die
Corona-Krise: Arbeit

Arbeit

Wird nach Artikel 23

der **Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte** der UNO von 1948 als elementares Grundrecht = Menschenrecht betrachtet.

Die BRD hat diese Menschenrechtsdeklaration unterschrieben, aber leider kann aus dieser Erklärung kein Bürgerrecht auf Arbeit und kein allgemeiner Rechtsanspruch auf Arbeit abgeleitet werden. Das ist der mangelnden Umsetzung des ebenfalls von der Bundesregierung unterschriebenen Sozialrechtspaktes Art. 6 zuzuschreiben.



Human Rights

Arbeit

Das GG gewährt diesen Anspruch des Einzelnen gegen den Staat auf Gewährleistung der Möglichkeit, sich den Lebensunterhalt durch bezahlte Arbeit zu sichern nicht, da das in (wirtschaftlichen) Notzeiten ein weitgehendes staatliches Verfügungsrecht über Arbeitsplätze, staatliche Wirtschaftslenkung und eine entsprechende Arbeitspflicht erfordern würde und deshalb mit den Grundrechten der Berufsfreiheit und des Eigentums und mit einer mehr privat- und marktwirtschaftlichen Ordnung angeblich nicht vereinbar wäre.



Rechte haben
Recht bekommen

Gesetzliche Grundlagen für Menschen mit Behinderung

Behindertenrechtskonvention Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung:

Art. 27 beschreibt das Recht behinderter Menschen auf Arbeit gleich-berechtigt mit anderen Menschen.

Dieses Recht auf Arbeit schließt die Möglichkeit ein, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die frei gewählt oder frei angenommen wird.



Gesetzliche Grundlagen für Menschen mit Behinderung

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. **Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.**



Gesetzliche Grundlagen für Menschen mit Behinderung

Artikel 12 GG:

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausbildung kann durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geregelt werden.



Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)



- **§ 1 Ziel des Gesetzes** ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen
- **§ 2 Anwendungsbereich**
- (1) Benachteiligungen aus einem in § 1 genannten Grund sind nach Maßgabe dieses Gesetzes unzulässig in Bezug auf:
- Auswahlkriterien, Einstellungsbedingungen, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, Zugang zur Berufsberatung, der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft.

Begriffsbestimmungen



- Telearbeit:
- Die gesetzliche Definition unterscheidet zwischen Telearbeit **im engeren Sinne** und „**mobilem Arbeiten**“. Unter dem Begriff Telearbeit werden häufig alle Arbeitsformen zusammengefasst, bei denen Mitarbeitende einen Teil der Arbeit außerhalb des Gebäudes des Arbeitgebers erfüllen. Mit der Novellierung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) im November 2016 wurde der Begriff der **Telearbeit** erstmals gesetzlich definiert und damit auch von einer generellen Zulässigkeit ausgegangen.
- Homeoffice
- Früher hieß das Heimarbeit. Dabei wird die Arbeit des Arbeitnehmenden von zu Hause erledigt.
- Ergonomie:
- Das Wort setzt sich zusammen aus ergon = **Arbeit**, Werk und nomos = **Regel**, Gesetz. Beschreibt in erster Linie die Gesetzmäßigkeit menschlicher Arbeit. Ziel dabei ist es möglichst optimale Arbeitsergebnisse zu schaffen und die körperliche und geistige Gesundheit des Arbeitnehmers zu fördern.

Frage

Welche Herausforderungen seht Ihr im Homeoffice ?



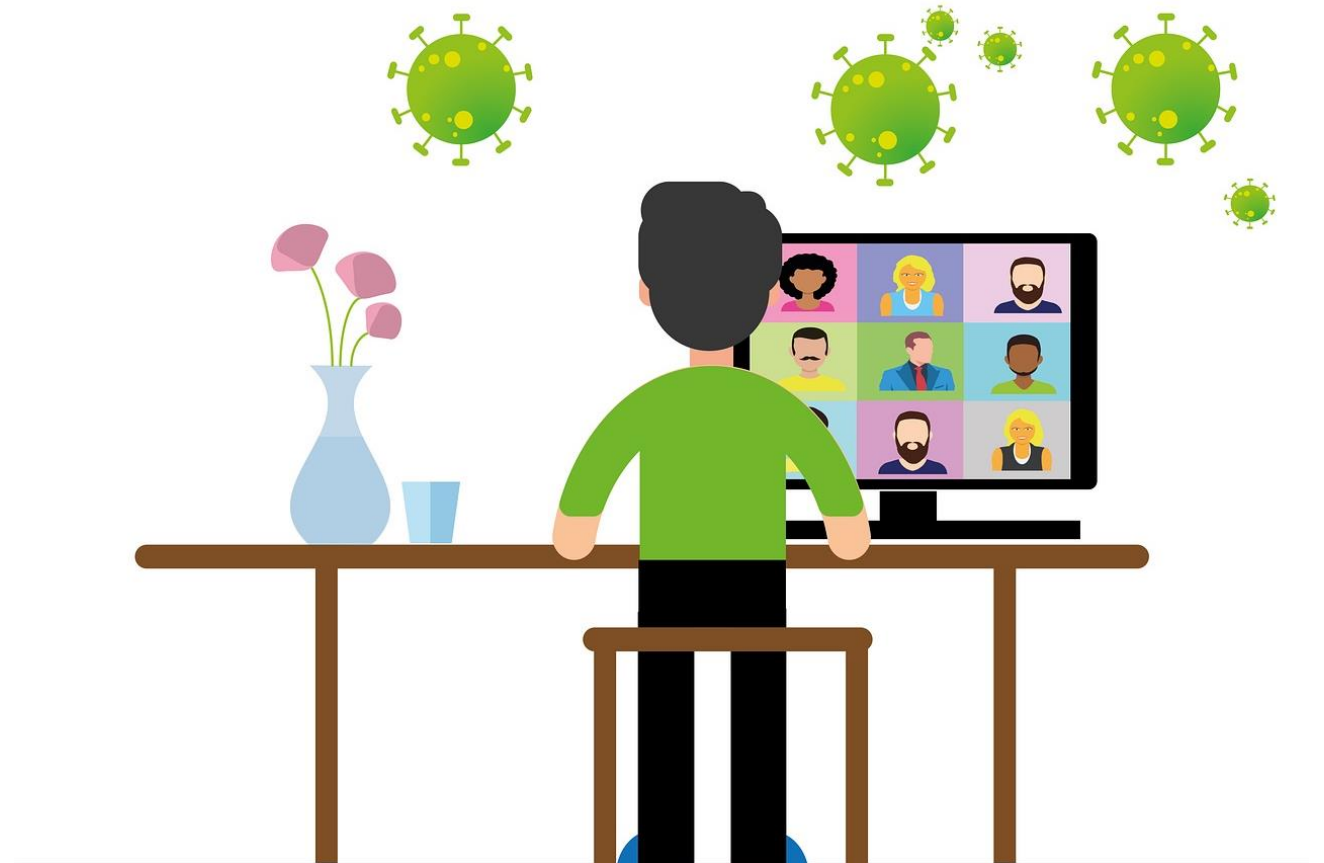
Ausstattung für Homeoffice

- Bereitstellung entsprechender Hard- und Software durch den Arbeitgeber unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigung
- Zugänglichkeit zu den Programmen und Daten die für die Arbeit erforderlich sind (Fernzugriff/VPN Tunnel)
- Einweisung in den Umgang mit der Technik
- Ergonomische Gesichtspunkte
- Sicherstellung des Einsatzes eventuell benötigter menschlicher Assistenz



Vorteile von Homeoffice

- ➔ Digitale Bereitstellung aller erforderlichen Informationen, zur Aufgabenerfüllung.
- ➔ weniger Papierakten. Der Transport „herkömmliche Akten“ entfällt
- ➔ Weniger Ansteckungsgefahr für Mitarbeiter, die zu einer Risikogruppe gehören
- ➔ Behindertengerechte Gestaltung von Arbeit im häuslichen Umfeld und bessere Konzentration und Effizienz z.B. durch bedarfsgerechte Pausen
- ➔ Entzerrung bei der Besetzung von Büroräumen und bessere Umsetzung von Hygieneregeln und -plänen



Nachteile von Homeoffice



- Aber es bestehen aus datenschutzrechtlicher Sicht auch bedenken, weil nicht alle IT Zugänge und Arbeitsabläufe komplett auf die Digitalisierung ausgelegt sind.
- Die Digitalisierung kann bei einige Arbeitnehmern zur Selbstausbeutung führen. Menschen, die bereits eine Beeinträchtigung bzw. Vorerkrankung haben, überschätzen sich oftmals. Entspannungszeiten durch z.B. Büro- und Arbeitswege entfallen. Mitarbeiter sind ständig präsent.

Risiken der Digitalisierung für Menschen mit Behinderung



© Can Stock Photo

- Verschlechterung der Arbeitsmarktchancen von Menschen mit Behinderungen aufgrund zunehmender Komplexität von Arbeitsprozessen
- Sehr hohe Qualifikationsanforderungen
- einfache Tätigkeiten werden entweder abgebaut oder ins Ausland verlagert
- Wegfall einzelner Arbeitsbereiche, z. B. einfacher Bürotätigkeiten im Bereich der Buchung und Dokumentenablage.

Zum Beispiel

wirkt sich Digitalisierung nachteilig auf Menschen mit psychischer Beeinträchtigung aus, die auf verlässliche Abläufe und reizarme Umgebungen angewiesen sind.

wird es schwieriger Menschen mit Sehbehinderung oder Blindheit in Arbeit zu integrieren, weil viele Anwendungsprogramme und Webseiten - darunter auch Spezialprogramme für Behörden und Telefon-Vermittlungsprogramme, nicht barrierefrei programmiert sind.

(Auszüge aus dem Forschungsbericht „Chancen und Risiken der Digitalisierung der Arbeitswelt für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung“, BMAS Mai 2016)

Arbeitsmarktchancen nur bei guter Qualifikation



„Neue Arbeitsformen wie Crowd Working, Telearbeit, Home Office etc. bieten einer kleinen Teilgruppe hoch qualifizierter Menschen mit körperlicher Behinderung oder mit Sinnesbehinderung verbesserte Beschäftigungschancen, wenn sie intellektuell in der Lage sind, hochkomplexe Arbeitsanforderungen zu bewältigen, mit den neu entwickelten Techniken umgehen und deren ständige Weiterentwicklung mitvollziehen können.“

„Für Menschen mit Behinderung ist eine hohe Qualifikation dann von Vorteil, wenn diese so spezifisch ist und auf eine solche Nachfrage trifft, dass die behinderungsbedingten Nachteile dadurch ausgeglichen werden.“

(Auszüge aus dem Forschungsbericht „Chancen und Risiken der Digitalisierung der Arbeitswelt für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung“, BMAS Mai 2016

^



Vorteile für beeinträchtigte Arbeitnehmer

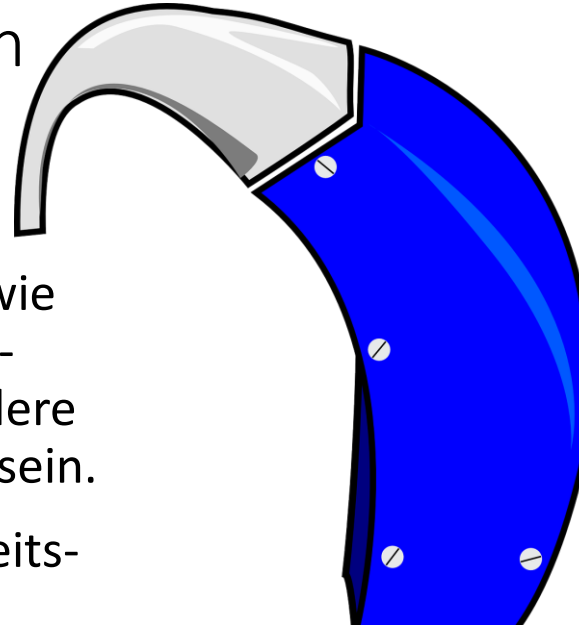
- Homeoffice minimiert das Infektionsrisiko und ist eine Chance Menschen mit Beeinträchtigungen im Arbeitsleben zu halten.
- Die Nutzung modernen Kommunikationsmedien z. B. Zoom, Skype u.a. integrieren Arbeitnehmer mit Beeinträchtigung weiterhin in betriebliche Abläufe und ermöglichen den Zugang zu wichtigen betrieblichen Informationen.
- Voraussetzung ist die Berücksichtigung behindertengerechter Kommunikationsregeln bei Telefon- und Videokonferenzen und Rücksichtnahme auf die jeweiligen Bedürfnisse der beeinträchtigten Arbeitnehmer, z. B: Assistenzleistungen.

Welche Arbeitsbedingungen und Hilfsmittel benötigen Menschen mit Behinderung

Dies können z.B. Hardware Komponenten wie ein großer Bildschirm, Diktier- und Vorlesesoftware, unterfahrbare Tische und besondere Telefone für hörbeeinträchtigte Menschen sein.

Aber auch die Sicherung menschlicher Arbeitsassistenz muss berücksichtigt werden. Familienangehörige dürfen hier nicht eingebunden werden.

Da den meisten Menschen mit Behinderung zu Hause keine adäquate Arbeitsplatzausstattung zur Verfügung steht, stellt das für den Arbeitgeber ggfs. eine logistische Herausforderung. Hier sollten die Integrationsämter unterstützen.



Homeoffice aus Sicht der Interessenvertretungen

- die gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften im Rahmen des Homeoffice gelten nicht oder nur bedingt und können nur schwer kontrolliert werden.
- Nur selten haben Arbeitgeber betriebliche Regelungen, die Telearbeit, mobiles Arbeiten und Homeoffice regeln.
- Interessenvertretungen sehen aufgrund der Arbeitsplatzplatzausstattung, der Ergonomie sowie der Arbeitszeit darin ein Problem.
- der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer im Homeoffice muss jederzeit gewährleistet sein.



Diskussion

- Ihre Erfahrungen zu Arbeit in Corona Zeiten



- Ihre Meinung zu Digitalisierung für Menschen mit Behinderung